



HINWEIS AUF DIE IM INTERNET UNTER WWW.BORGENTREICH.DE VERÖFFENTLICHTEN AMTLICHEN

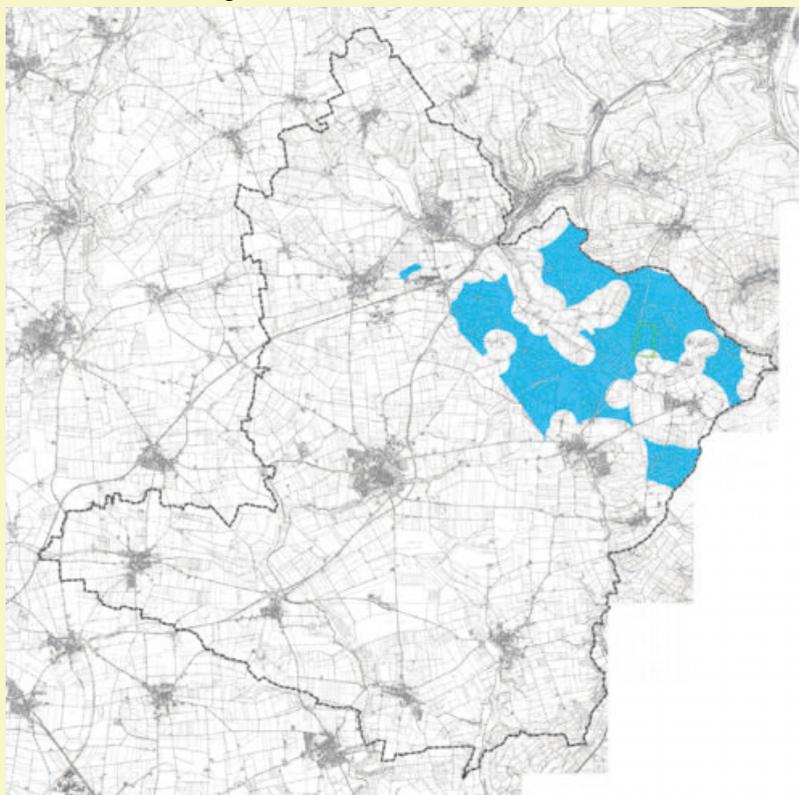
BEKANNTMACHUNGEN DER ORGELSTADT BORGENTREICH

(gleichzeitig Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 der Hauptsatzung der Orgelstadt Borgentreich)

Öffentliche Bekanntmachung der Orgelstadt Borgentreich Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Orgelstadt Borgentreich sowie die frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen hat in der Sitzung am 17.04.2018 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan einzuleiten. Ferner wurde die Verwaltung ermächtigt und beauftragt, die Einleitung des Verfahrens zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan auf der Grundlage der zu erarbeitenden Potentialflächenanalyse unter Berücksichtigung von harten und weichen Tabukriterien mit Blick auf den substanzialen Raum für die Windkraft voranzutreiben. Ferner sind die weiteren Verfahrensschritte der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen soll von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht werden. Der gesamte Außenbereich der Orgelstadt Borgentreich wurde in diesem Zusammenhang auf geeignete Zonen untersucht. Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ erstreckt sich auf den gesamten Außenbereich der Orgelstadt Borgentreich im Sinne von § 35 BauGB. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält.



Übereinstimmungserklärung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des abgedruckten Beschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauwesen in der Sitzung am 17.04.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Orgelstadt Borgentreich sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO/NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bzw. die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es liegen folgende Informationen vor:

- Begründung zur Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes der Stadt Borgentreich zur „Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan“
- Entwurf des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) – Stufe 1
- Entwurf des Umweltberichtes

Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufstellungsbeschluss, die Artenschutzprüfung 1 und der Umweltbericht zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan der Orgelstadt Borgentreich liegen in der Zeit vom

04. März bis 09. April 2019

bei der Orgelstadt Borgentreich, Am Rathaus 13, Fachbereich III – Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 20, Erdgeschoss, und im Fachbereich I – Vorzimmer, Zimmer 29, Obergeschoss, 34434 Borgentreich,

während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und freitags

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegung können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Orgelstadt Borgentreich (<https://www.borgentreich.de> unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“) veröffentlicht und direkt zugänglich unter: https://www.borgentreich.de/Rathaus-Politik/Rathaus/Bekanntmachungen/Bekanntmachung-des-Aufstellungsbeschlusses-gem%C3%A4%C3%9F-2-Abs-1-BauGB-zur-Ausweisung-von-Konzentrationszonenf%C3%BCr-die-Windenergienutzung-im-Fl%C3%A4chennutzungsplan-der-Orgelstadt-Borgentreich-sowie-die-fr%C3%BChzeitige-Unterrichtung-der-Tr%C3%A4ger-%C3%B6ffentlicher-Belange-.php?object=tx_2564.305.1&ModID=7&FID=2564.818.1&NavID=2564.243&La=1

Weitere Informationen zu den Bebauungsplanverfahren und Flächennutzungsplanverfahren der Orgelstadt Borgentreich finden Sie auch im zentralen UVP-Internetportal NRW unter: <http://www.uvp.nrw.de>

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Borgentreich, den 15.02.2019

Rainer Rauch
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters der Orgelstadt Borgentreich über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Das Ratsmitglied Hubertus Nolte, Hauptstraße 30, 34434 Borgentreich, hat sein Ratsmandat zum 31.12.2018 niedergelegt.

Gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz stelle ich hiermit fest, dass Herr Ansgar Henke, Grobeneder, Rüterweg 2, 34434 Borgentreich nach der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) in die Vertretung der Orgelstadt Borgentreich einrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NW

- jeder Wahlberechtigte des Wahlbezirks,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Orgelstadt Borgentreich, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Borgentreich, 06.02.2019

ORGELSTADT BORGENTREICH

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Rainer Rauch